

34. Jahrgang / Juli 2024 / Nr. 7

SWI

Steuer und Wirtschaft International
Tax and Business Review

Michael Lang

Die Grenzgängerregelung im DBA Deutschland

The Frontier Worker Provision in the Tax Treaty with Germany

Veronika Daurer / Jan Szczepanski

Die Suspendierung des DBA Russland

The Suspension of the Tax Treaty with Russia

Rainer Borns / Michael Hubmann

Kausalitätsprinzip bei französischen Bonuszahlungen

Causality Principle for French Bonus Payments

Bernhard Spiegel

Österreichische Sozialversicherungsabkommen

Austrian Social Security Agreements

Wolfgang Dibiasi / Elisabeth Höber / Christopher Schein

Gruppenbesteuerung ohne inländische Zweigniederlassung

Group Taxation Without a Domestic Branch

EAS, News aus der EU, Rechtsprechung

Legal Opinions, EU News, Court Decisions

Linde
www.lindeverlag.at

Wolfgang Dibiasi / Elisabeth Höber / Christopher Schein*)

Gruppenbesteuerung bei beschränkt steuerpflichtigem Gruppenträger ohne inländische Zweigniederlassung

GROUP TAXATION FOR A GROUP PARENT SUBJECT TO LIMITED TAX LIABILITY WITHOUT A DOMESTIC BRANCH

In a recent decision, the Austrian Administrative Court commented on an application to form a tax group between two domestic sister companies with a foreign group parent without a branch in Austria. In its decision, the court confirmed that the Austrian branch requirement is contrary to EU law.

I. Überblick

§ 9 Abs 3 TS 4 KStG sieht als Anwendungsvoraussetzung für die Bildung einer Unternehmensgruppe mit einer ausländischen EU-/EWR-Kapitalgesellschaft als Gruppenträgerin unter anderem vor, dass die ausländische Körperschaft über eine im Firmenbuch eingetragene inländische Zweigstelle verfügt. Das BFG hat in dieser Anwendungsvoraussetzung für die Gruppenbesteuerung eine unionsrechtswidrige Beschränkung der Niederlassungsfreiheit gesehen.¹⁾

Nunmehr hatte sich der VwGH in seinem Erkenntnis vom 27. 3. 2024, Ro 2023/13/0018, mit der Thematik zu befassen; er bestätigt die Europarechtswidrigkeit der Anforderung an die Zweigniederlassung. Die vom BFG erkannte Umsetzungsregelung und Ergebniszurechnung der einbezogenen Gruppenunternehmen wird vom VwGH allerdings als rechtswidrig abgelehnt.

II. Grundregeln der Gruppenbesteuerung

Die österreichische Gruppenbesteuerung gemäß § 9 KStG hat als Zweck, einen Ergebnisausgleich zwischen den Gruppenmitgliedern und ihrem Gruppenträger herbeizuführen. Beim Gruppenträger erfolgen das Pooling der steuerlichen Jahresergebnisse und somit die Besteuerung des aggregierten Gruppensteuerergebnisses.

Gruppenmitglieder können alle inländischen Kapitalgesellschaften mit einer Beteiligung von mehr als 50 % der Stimmrechte und Anteile durch den Gruppenträger sein; Gleiches gilt für vergleichbare ausländische Gesellschaften der ersten Beteiligungsebene.

Als Gruppenträger kommen inländische Kapitalgesellschaften und entsprechend § 9 Abs 3 KStG auch ausländische EU-/EWR-Kapitalgesellschaften infrage, sofern diese über eine im Inland eingetragene Zweigniederlassung verfügen und die einbezogenen Gruppenmitglieder dieser Zweigniederlassung zuzurechnen sind.

1. Anforderungen an ausländische Gruppenträger

Damit eine ausländische EU-/EWR-Kapitalgesellschaft als Gruppenträger gemäß § 9 Abs 3 KStG auftreten darf, sind wie erwähnt zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen des § 9 KStG folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

*) Mag. Wolfgang Dibiasi ist Managing Partner, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, gerichtlich beedeter & zertifizierter Sachverständiger bei ARTUS. Dr. Elisabeth Höber ist Steuerberaterin bei ARTUS. Christopher Schein, MSc (WU) ist Steuerberater bei ARTUS.

1) BFG 31. 3. 2023, RV/7100758/2023.

- Die ausländische (vergleichbare) Kapitalgesellschaft muss über eine eingetragene Zweigniederlassung im österreichischen Firmenbuch verfügen, und
- die in die österreichische Gruppenbesteuerung einzubeziehenden Beteiligungen müssen dieser Zweigniederlassung auch zuzurechnen sein.

In der Praxis bedeutet das Erfordernis der Firmenbucheintragung, dass inländische Büroräume für die Zweigniederlassung nötig sind, zumeist ein Mietvertrag der Firmenbuchanmeldung beizulegen ist oder vor allem im städtischen Bereich die Räumlichkeiten einer Kontrolle durch die Wirtschaftskammer standhalten. Wesentlich ist nach den Anforderungen des Firmenbuchgerichts, dass die Zweigniederlassung über einen Betrieb, Personal, Räumlichkeiten etc in Österreich verfügt. Zum Erfordernis der Zuordnung einer Beteiligung zu der eingerichteten Zweigstelle können auch die Aussagen des VwGH betreffend die VPR 2021 hinsichtlich der Zuordnung einer Beteiligung zu einer Betriebsstätte Beachtung finden. Demnach ist die Zugehörigkeit einer Beteiligung zu einer Betriebsstätte dann gegeben, wenn ein funktionaler Zusammenhang zwischen einer Beteiligung und den Aktivitäten der Betriebsstätte besteht und in der Betriebsstätte wesentliche Personalfunktionen wahrgenommen werden.²⁾

Sowohl die Errichtung bzw Eintragung einer Zweigniederlassung im Firmenbuch als auch in weiterer Folge die Zurechnung der Beteiligungen zu dieser Zweigniederlassung sind sohin mit einem nicht unbeachtlichen Arbeitsaufwand bzw Nachweispflichten verbunden.

2. Europarechtliche Vorgaben

Die EU hat als wesentliches Ziel die wirtschaftliche Einheit und Gleichbehandlung. Dies äußert sich insbesondere durch die hier maßgebende Niederlassungsfreiheit des Art 49 AEUV von Personen eines Mitgliedstaates in anderen EU-Mitgliedstaaten.

Daraus folgt, dass in- und ausländische Personen – sowohl natürliche als auch juristische Personen – gleich zu behandeln und nicht zu diskriminieren sind. Festzuhalten ist der Vorrang des Europarechts gegenüber widersprüchlichen inländischen Gesetzesbestimmungen oder Judikaten. Es handelt sich dabei um einen Anwendungsvorrang und keinen Geltungsvorrang; dh, wenn nationales Recht gegen Unionsrecht verstößt, darf nationales Recht nicht bzw nur insoweit, als es den unionsrechtlichen Vorgaben im Ergebnis entspricht, angewendet werden.

III. Problemstellung

Aus dieser in Pkt II. vereinfachten Grunddarstellung ist unschwer eine Ungleichbehandlung zwischen den Anforderungen zur Gruppenbildung zwischen inländischen und ausländischen Gruppenträgern zu erkennen: Ausländische Gesellschaften, die die Funktion als österreichischer Gruppenträger erfüllen wollen, müssen gegenüber inländischen Gruppenträgern zusätzliche Anstrengungen in Form der Etablierung einer inländischen Zweigniederlassung unternehmen, um die Gruppenbesteuerung umsetzen zu können. Der VwGH hatte sich sohin damit zu befassen, ob in dieser Ungleichbehandlung ein Verstoß gegen die unionsrechtlich gebotene Niederlassungsfreiheit zu erblicken ist und in welcher Weise nationales Recht, welches durch Unionsrecht verdrängt wird, anzuwenden ist.

²⁾ Siehe ausführlich *Nowotny*, Zuordnung von Beteiligungen zu Betriebsstätten im DBA-Recht, SWK 13/14/2024, 653 ff.

IV. Der Fall

1. Sachverhalt

Die B Beteiligung GmbH (BBG) ist eine in Deutschland ansässige Kapitalgesellschaft. Die BBG fungiert als Beteiligungsholding für zahlreiche weltweite Beteiligungen, so auch für zwei in Österreich ansässige Kapitalgesellschaften – die T1 und die T2 – mit nahezu 100 % am Stammkapital und den Stimmrechten. Die BBG wickelt das (weltweite) Beteiligungsmanagement ab und verfügt über keine Zweigniederlassung in Österreich.

Die deutsche BBG beantragte die Feststellung einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 Abs 8 KStG. Sie selbst sollte als Gruppenträgerin, T1 und T2 sollten als Gruppenmitglieder fungieren.

Das Finanzamt wies den Antrag auf Feststellung einer Unternehmensgruppe der BBG ab, da die BBG über keine inländische Zweigniederlassung iSd § 9 Abs 3 TS 4 KStG verfüge, dadurch eine Anwendungsvoraussetzung für die Gruppenbildung nicht erfüllt sei und die BBG daher nicht als Gruppenträgerin fungieren könne. Gegen diesen Bescheid erhoben die BBG, die T1 und T2 gleichlautende Beschwerden, mit denen sich das BFG auseinanderzusetzen hatte.

2. Entscheidung des BFG

Das BFG gab der Beschwerde der BBG aufgrund eines Verstoßes gegen die Niederlassungsfreiheit nach Art 49 AEUV durch das Erfordernis einer Eintragungsverpflichtung einer Zweigniederlassung in Österreich statt.³⁾ Das BFG verweist auf gleichgelagerte Sachverhalte in der Rechtsprechung des EuGH zur niederländischen Gruppenbesteuerung⁴⁾ und zur luxemburgischen Gruppenbesteuerung.⁵⁾

Das BFG hatte in seiner Entscheidung den europarechtskonformen Umsetzungsweg gewählt, die Unternehmensgruppe für zulässig zu erklären, indem einer der beiden österreichischen Tochtergesellschaften (T2), dh einem Gruppenmitglied, de facto die „Steuerverrechnungsfunktion“ des Gruppenträgers zugewiesen wurde. Dabei sollte die BBG als eigentliche Gruppenträgerin an der Ergebnisverrechnung selbst nicht partizipieren und sich ihre Funktion als Gruppenträgerin anstatt einer steuerrechtlichen „Verrechnungsstelle“ auf jene eines Basisobjekts für die inländische horizontale Ergebniszurechnung beschränken.

In der bescheidtechnischen Umsetzung des Finanzamts wurden die Verluste der T1 zu den Ergebnissen der T2 hinzugezählt, an die eigentliche Gruppenträgerin BBG erging kein Bescheid.

Das BFG ließ die ordentliche Revision zu, die das Finanzamt auch erhob.

3. Verfahrensrechtlicher Exkurs

Der VwGH hob das Erkenntnis des BFG zunächst aus formalen Gründen (infolge mangelnder Zustellung an die österreichischen Gesellschaften) auf.⁶⁾ Das BFG erließ daraufhin eine fast idente Entscheidung und vermerkte, dass im gegenständlichen Sachverhalt keine Vor- und Außergroupsverluste vorliegen.⁷⁾ Es folgte eine neuerliche Amtsrevision des Finanzamts.

³⁾ BFG 31. 3. 2022, RV/71045743/2020; siehe bereits *Eibl*, ÖStZ-Rechtsnews 32631; ausführlich *Krotzer/Lawson*, Die horizontale Unternehmensgruppe im Spannungsverhältnis zwischen nationaler Rechtsgrundlage und Niederlassungsfreiheit, *ecolex* 2022, 650 ff, sowie *Ehgartner*, Horizontaler Ergebnisausgleich inländischer Tochtergesellschaften einer ausländischen Muttergesellschaft, *SWK* 13/14/2022, 612.

⁴⁾ EuGH 12. 6. 2014, *SCA Group Holding BV*, C-39/13.

⁵⁾ EuGH 14. 5. 2020, *B ua*, C-749/18.

⁶⁾ Vgl VwGH 1. 3. 2023, Ro 2022/13/0015.

⁷⁾ Vgl BFG 31. 3. 2023, RV/7100758/2023.

4. Entscheidung des VwGH

4.1. Unionsrechtliche Erwägungen

Der VwGH beschäftigte sich sodann, wie auch schon zuvor das BFG, mit dem Unionsrecht bzw mit der Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungsfreiheit im Hinblick auf die Gruppenbesteuerung.

Unter Verweis auf das Unionsrecht hält der VwGH grundlegend fest, dass den Wirtschaftsteilnehmern ausdrücklich die Möglichkeit gegeben ist, die geeignete Rechtsform für die Ausübung ihrer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat frei zu wählen, wobei diese Freiheit nicht durch diskriminierende Steuerbestimmungen eingeschränkt werden darf. Wie der VwGH unter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH weiters ausführt, kann ausnahmsweise eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dadurch gerechtfertigt werden, dass in bestimmten Fällen die Notwendigkeit besteht, die innere Logik und Konsistenz einer Steuerregelung zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, eine (grenzüberschreitende) doppelte Verlustverwertung zu verhindern. Eine Bestimmung, die dies gewährleistet, kann eine gerechtfertigte Einschränkung des Unionsrechts (zB der Niederlassungsfreiheit) darstellen.⁹⁾

Im vorliegenden Fall sind Ergebnisse aus der Geschäftstätigkeit der österreichischen Tochtergesellschaften T1 und T2 im Rahmen deren Besteuerung in Österreich zu erfassen. Nach dem Erkenntnis des VwGH würden sich im Verlustfall der österreichischen Gesellschaften deren Beteiligungswerte in den Büchern der deutschen Gruppenträgerin BBG verringern und könnte dies eine (unter Umständen auch steuerwirksame) Teilwertabschreibung auf Ebene der BBG zur Folge haben.⁹⁾ Eine auf diese Weise allenfalls eintretende doppelte Berücksichtigung steuerlicher Verluste – einerseits operative Verluste der österreichischen Gesellschaften und andererseits steuerwirksame Teilwertabschreibungen bei der ausländischen Muttergesellschaft – würde einen ungerechtfertigten Vorteil gewähren.

Die Zurechnung der Beteiligungen zu einer inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Gruppenträgerin, wie in § 9 Abs 3 TS 4 KStG gefordert, wäre grundsätzlich geeignet, eine solche doppelte Verlustverwertung zu vermeiden. Nach Ansicht des VwGH kann die Vermeidung einer doppelten Verlustverwertung aber auch durch weniger beschränkende Maßnahmen verhindert werden.

Der VwGH kommt dadurch zum Ergebnis, dass das Erfordernis der Eintragung einer inländischen Zweigniederlassung iSd § 9 Abs 3 TS 4 KStG über das hinausgeht, was zur Vermeidung einer doppelten Verlustverwertung erforderlich ist, somit der Niederlassungsfreiheit entgegensteht und im Ergebnis unionsrechtswidrig ist.

4.2. Umsetzung des anzuwendenden Unionsrechts im KStG

Nationales Recht, das in einer konkreten Konstellation im Widerspruch zu unmittelbar anwendbarem Unionsrecht steht, wird für die jeweilige Konstellation verdrängt. Die Verdrängung nationalen Rechts hat mit dem materiell geringsten Eingriff zu erfolgen, der ausreicht, um einen unionsrechtskonformen Zustand herbeizuführen („*geltungserhaltende Reduktion*“).¹⁰⁾

⁹⁾ Vgl EuGH 4. 7. 2018, NN, C-28/17, Rn 42 und 45.

⁹⁾ An dieser Stelle sei klarstellend festgehalten, dass sich das BFG zuvor nicht mit der Frage auseinandergesetzt hat bzw auseinandersetzen musste, ob in dieser Konstellation nach deutschem Steuerrecht tatsächlich eine steuerliche Teilwertabschreibung seitens der deutschen BBG GmbH auf deren Beteiligungen an den österreichischen Gruppenmitgliedern zulässig wäre.

¹⁰⁾ Vgl VwGH 25. 10. 2011, 2001/15/0070, mwN.

Zwar bestätigt der VwGH das BFG hinsichtlich dessen Auffassung des Vorliegens eines Verstoßes gegen die Niederlassungsfreiheit, hebt jedoch das Erkenntnis des BFG wegen Rechtswidrigkeit auf, da der VwGH betreffend die Frage, wie die Umsetzung des Unionsrechts zu erfolgen hat, zu einem vom BFG abweichenden Ergebnis kommt.

Insbesondere lehnt der VwGH die vom BFG erwogene Zuweisung der steuerlichen Verrechnungsfunktion des Gruppenträgers zu einem Gruppenmitglied bzw die damit verbundene Vermischung der Gruppenmitglieds- und Gruppenträgerfunktion ab. Laut VwGH ist die vom BFG vorgeschlagene Zuweisung der Funktion des Gruppenträgers zu einem Gruppenmitglied nicht statthaft, da die Ermittlung des Ergebnisses bei Gruppenträger und Gruppenmitglied insbesondere betreffend Vor- und Außergruppenverluste unterschiedlich geregelt ist und eine Zurechnung der Einkünfte an eine Schwestergesellschaft ebenfalls nicht vorgesehen ist. Der bloße Umstand, dass sich in bestimmten Fällen diese unterschiedliche Regelung nicht auswirkt (wenn zB keine Vor- oder Außergruppenverluste existieren), kann bei allgemeiner Betrachtung der Rechtsfrage laut VwGH nicht entscheidend sein.

Der VwGH orientiert sich bei der Konzeption seines Lösungsweges zunächst an dem von der Gruppenbesteuerung verfolgten Ziel, nämlich der Zusammenfassung bzw dem Ausgleich der steuerlichen Ergebnisse verbundener Körperschaften bzw Tochtergesellschaften auf Ebene des Gruppenträgers. Diese Ergebniskonsolidierung wird dadurch erreicht, dass die Gruppenmitglieder steuerlich ähnlich wie Betriebsstätten des Gruppenträgers behandelt werden.¹¹⁾

Dem Unionsrecht bzw der Niederlassungsfreiheit wird aus Sicht des VwGH weiters durch folgende Vorgehensweise bzw geltungserhaltend reduzierte Anwendung des § 9 KStG entsprochen:¹²⁾

- Die ausländische Muttergesellschaft kann – auch bei Fehlen einer eingetragenen inländischen Zweigniederlassung im Firmenbuch – formal als Gruppenträgerin festgestellt werden.¹³⁾
- Für Zwecke der Zusammenrechnung der Ergebnisse der Gruppenmitglieder im Rahmen der Gruppenbesteuerung werden die unmittelbaren österreichischen Tochtergesellschaften wie österreichische Betriebsstätten der ausländischen Gruppenträgerin behandelt.
- Bei der Zusammenrechnung der Ergebnisse der Gruppenmitglieder sind die Vorgaben des § 9 KStG (insbesondere betreffend Vor- und Außergruppenverluste) einzuhalten.
- Das Besteuerungsrecht der zusammengefassten Ergebnisse der österreichischen Gruppenmitglieder steht Österreich zu.
- Verlustüberhänge aus dem Gesamtergebnis der österreichischen Gruppenmitglieder stellen einen vortragsfähigen Verlust des ausländischen Gruppenträgers dar.¹⁴⁾

V. Würdigung

Durch sein Erkenntnis weist der VwGH den Weg dafür, wie hinsichtlich der Ergebniszurechnung bzw Verlustverwertung bei einer Unternehmensgruppe zwischen inländischen Gruppenmitgliedern und einem ausländischen Gruppenträger ohne inländische Zweigniederlassung vorzugehen wäre. Interessant ist, dass sich der VwGH dabei auch –

¹¹⁾ VwGH 27. 3. 2024, Ro 2023/13/0018, Rz 33, 39 und 51. Vgl ua ErlRV zum Steuerreformgesetz 2005, ErlRV 451 BlgNR 22. GP, 14 f.

¹²⁾ Vgl VwGH 27. 3. 2024, Ro 2023/13/0018, Rz 51.

¹³⁾ Damit wird sie zur Bescheidadressatin des Körperschaftsteuerbescheides für die Unternehmensgruppe.

¹⁴⁾ Vgl VwGH 27. 3. 2024, Ro 2023/13/0018, Rz 54.

wohl klarstellend – zur Zuweisung des Besteuerungsrechts an den Einkünften der österreichischen Gruppenmitglieder (als „Betriebsstätten“) äußert.

Die Aussagen des VwGH zu den Verlustüberhängen der österreichischen Gruppenmitglieder können unseres Erachtens so verstanden werden, dass diese in späteren Jahren für eine Verrechnung mit positiven Einkünften der österreichischen Gruppenmitglieder zur Verfügung stehen, dh erhalten bleiben sollen.

Unseres Erachtens ist es bedauerlich, dass der VwGH nicht unmittelbar in der Sache selbst erkannt hat. Dies wäre rechtlich mit Hinweis auf den Vorrang des Europarechts gegenüber dem nationalen Recht zulässig gewesen und hätte das Verfahren abgekürzt.

Nach dem vorliegenden VwGH-Erkenntnis ist vom BFG nunmehr zu erwarten, dass erneut die Unionsrechtswidrigkeit der österreichischen Anforderung an eine einzutragende Zweigniederlassung gemäß § 9 Abs 3 KStG festgestellt wird und nun zusätzlich der vom VwGH vorgezeichnete Umsetzungsweg als rechtsrichtig erkannt wird.

Wünschenswert wäre unseres Erachtens, dass der Gesetzgeber eine Änderung der europarechtswidrigen Bestimmungen in § 9 Abs 3 KStG vornimmt.

VI. Zusammenfassung

Das für ausländische EU-/EWR-Kapitalgesellschaften in § 9 Abs 3 TS 4 KStG vorgesehene Erfordernis einer im Firmenbuch eingetragenen inländischen Zweigniederlassung für die Bildung einer steuerlichen Unternehmensgruppe verstößt gegen die unionsrechtliche Niederlassungsfreiheit. Auch bei Fehlen einer Zweigniederlassung kann die ausländische EU-/EWR-Kapitalgesellschaft als Gruppenträgerin festgestellt werden. Für Zwecke der Ergebniszusammenrechnung der Gruppenmitglieder im Rahmen der Gruppenbesteuerung sollen die unmittelbaren österreichischen Tochtergesellschaften wie österreichische Betriebsstätten der ausländischen Gruppenträgerin behandelt werden. Eine Vermischung von Gruppenträger- und Gruppenmitgliedsfunktionen, wie dies ursprünglich vom BFG vorgesehen worden war, hat laut VwGH zu unterbleiben.

Der VwGH hält weiters fest, dass das Besteuerungsrecht der zusammengefassten Ergebnisse der österreichischen Tochtergesellschaften (Gruppenmitglieder bzw „Betriebsstätten“) Österreich zusteht und weiters Verlustüberhänge aus dem Gesamtergebnis der österreichischen Gruppenmitglieder einen vortragsfähigen Verlust der ausländischen Gruppenträgerin darstellen.

Peter Haunold / Christian Stangl / Michael Tumpel*)

News aus der EU

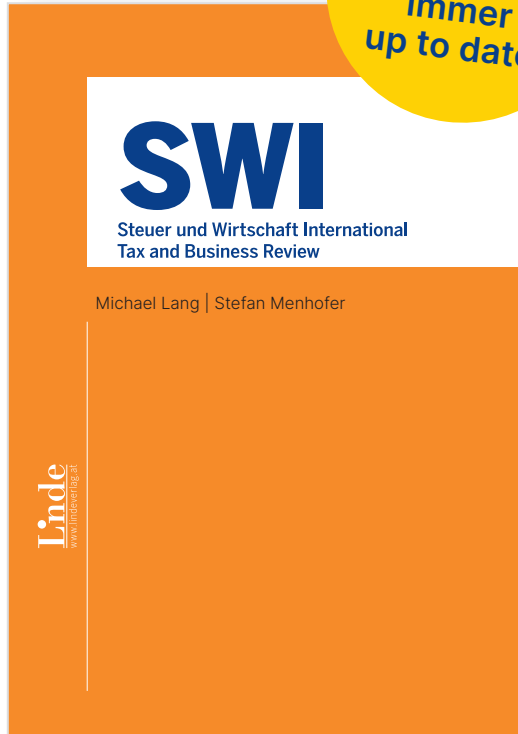
EU NEWS

EuGH: Mehrwertsteuer bei der Nutzung von Abwärme ohne fixe Vergütung

Der EuGH beurteilte am 25. 4. 2024, *Finanzamt X gegen Y KG*, C-207/23, im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens die Fragen des deutschen BFH hinsichtlich der Steuerbarkeit und Bemessungsgrundlage für unentgeltliche Zuwendungen durch die Nutzung von Abwärme aus einem Blockheizkraftwerk, das an eine Biogasanlage ange-

*) Dr. Peter *Haunold* ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei Deloitte in Wien. Dr. Christian *Stangl* ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien. Univ.-Prof. Dr. Michael *Tumpel* ist Vorstand des Instituts für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre der Universität Linz und Dean der JKU Business School.

Mit dem
Jahresabo
immer
up to date!



Jetzt 20 % Rabatt auf Ihr Abo 2024!

Der Kompass für internationale Steuerfragen

DBA, Unionsrecht, Außensteuerrecht

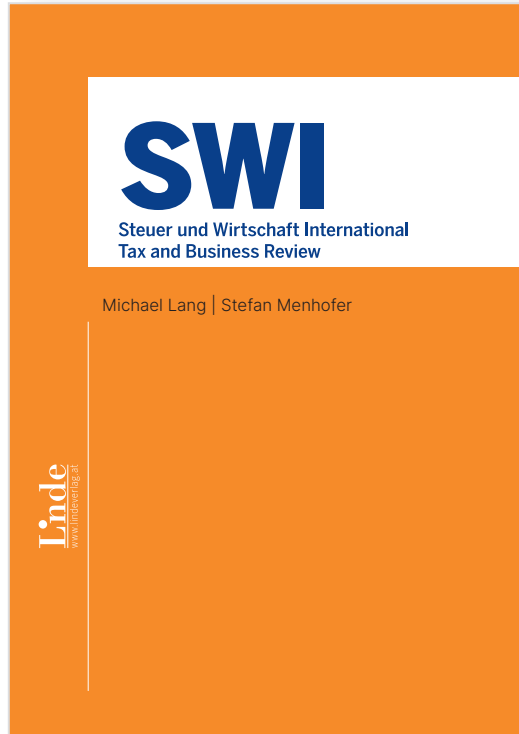
Entwicklungen, Trends, Analysen

Praxis & Wissenschaft

Fundierte Fachinformation, kritischer Diskurs

News aus der EU, Rechtsprechung, EAS

EuGH-Urteile, (inter)nationale Entscheidungen, BMF-Auskünfte



SWI – Jahresabonnement 2024

Bestellen unter:

- www.lindeverlag.at/swi
- fachzeitschriften@lindeverlag.at



Bitte geben Sie bei Ihrer Bestellung
den Aktionscode V-24 an.

Print & Digital: **€ 359,30** (statt € 449,10)

Preisänderung und Irrtum vorbehalten.
(Preis inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Weitere Informationen zur Zeitschrift
und alle Abo-Varianten finden Sie unter
www.lindeverlag.at/swi